

Außerordentliche Bewilligungen aus den Cassen dieser Anstalten und die organischen Einrichtungen derselben bedürfen der Genehmigung der Bergbehörde.

#### § 109.

Revier-Stölln und Wasserversorgungsanstalten. Gnadengroschencasse.

Die Verwaltung der Revier-Stölln und Wasserversorgungsanstalten, ingleichen die Verwaltung der sogenannten Gnadengroschencasse steht der Berghauptmannschaft unter Concurrrenz des Revierausschusses zu.

Bei Bewilligungen aus den Cassen dieser Anstalten, bei der Anstellung der Beamten für dieselben, sowie bei organischen Einrichtungen derselben ist die Berghauptmannschaft an die Einwilligung des Revierausschusses gebunden und hat letzterem die betreffenden Rechnungen zur Aufstellung seiner Erinnerungen vorzulegen.

Eine andere, als die bei der Bewilligung derselben festgesetzte Verwendung der aus den betreffenden Cassen verwilligten Gelder kann ohne besondere Einwilligung des Revierausschusses nur dann gestattet werden, wenn dadurch der festgestellte Betriebsplan selbst nicht wesentlich abgeändert und die ursprünglich bewilligte Summe nicht überschritten wird.

Ueber entstehende Meinungsverschiedenheiten hat das Finanzministerium zu entscheiden.

Die für die genannten Anstalten angestellten Beamten und Officianten können von der Berghauptmannschaft unter den nämlichen Bedingungen entlassen werden, wie die Werksbeamten nach § 66 von den Bergwerksbesitzern.

Bei der Vertretung dieser Anstalten bedarf der Revierausschuß zu allen rechtsverbindlichen Handlungen und Erklärungen der Genehmigung der verwaltenden Bergbehörde.

#### § 110.

Auflösung von Revieranstalten.

Die Auflösung einer Revieranstalt kann, insoweit nicht in den betreffenden Regulativen etwas Anderes bestimmt ist, mit Genehmigung des Finanzministeriums von den Theilnehmern beschloffen werden.

Die betheiligten Bergwerksbesitzer sind von der Berghauptmannschaft oder dem Revierausschusse, je nachdem jener oder diesem die Verwaltung der betreffenden Anstalt zusteht, zur Abstimmung darüber aufzufordern.

Ein gültiger Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der Stimmberechtigten (nach § 93) abgestimmt haben.

Wegen der Knappschaftscassen vergl. jedoch § 79 unter 1.